

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.,

./.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

4 K 877/23.G1

nimmt die Klägerin Stellung zur Klageerwiderung.

Die Angaben zum Archivgut, das Gegenstand der Klage ist, sind unpräzise. Eingeklagt wurde Einsicht lediglich in die staatlichen Teile lediglich des Rentkammerarchivs Büdingen.

Der Name „Rentkammerarchiv“ hat keine inhaltliche Bedeutung, so als handele es sich nur um Unterlagen der Rentkammer. Er beschreibt das gesamte Archiv der Teillinie Büdingen, für das ursprünglich mehrere Behörden und nach 1806 die Rentkammer als einzige noch verbliebene staatlich zugelassene Behörde zuständig war. Dieser Name grenzt es ab von dem Archiv mit dem sehr missverständlichen Namen „Gesamtarchiv“, das nicht etwa die gesamten Unterlagen der Ysenburg verwahrte, sondern nur die bei Teilung in die drei Speziallinien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach Ende des 17. Jahrhunderts schon vorhandenen Unterlagen, die gemeinsames Eigentum der drei Speziallinien blieben und eine eigene, den Häuption aller drei Speziallinien gemeinsame Verwaltung hatten.

Es gibt unter den gegebenen Umständen nicht, wie in der Klageerwiderung angegeben, mehrere Stiftungen, sondern lediglich eine einzige für dies Gesamtarchiv. Während die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung von Stiftungen für die drei Rentkammerarchive durch Unterschlagung unterblieben ist.

Das Schreiben des Fideikommissgerichts an Prof. Günther – dementsprechend sehr vorsichtig formuliert – beruhte offensichtlich auf keinem hinreichenden Kenntnisstand.

Unzutreffend verwendet wird der Begriff „Grundherrschaft“. Die Ysenburger Staaten waren gerade keine Grundherrschaften, wie sie auf unterstaatlicher Ebene der Adel und auch die Ysenburg hatten.

Zu beanstanden ist weiterhin, dass zwischen Archivgut der formal bis 1918 weiterbestehenden Staaten der Ysenburg und Archivgut des Hauses Ysenburg und Büdingen als privater Instanz nicht unterschieden wird. Die Unterlagen der Staaten der Ysenburg standen nie „im Besitz der Familie der zu Ysenburg und Büdingen“ (die es formal erst seit 1941 gibt, seit im Erbgang aus drei Familien eine einzige wurde), sondern - solange die Monarchie bestand - lediglich der Chefs der drei Häuser, die diese Staaten regierten. Danach fiel die Rechtsnachfolge an direkte Vorgänger des neuen Landes Hessen.

Unzutreffend ist auch die Verwendung des Begriffes „Registraturgut“ in der Zusammenfassung der These von Prof. Günther. Nach der gesamten einschlägigen Literatur des 19. Jahrhunderts bemisst sich die Abgrenzung von Registraturgut und Archivgut allein danach, ob Unterlegen noch in Gebrauch waren. Im Antrag geht es ausschließlich um Unterlagen aus der Zeit vor 1830!

Ein Widerspruch in sich selbst ist dabei die Zusammenfassung der These von Prof. Günther unter VI, dass Mitglieder der Familie Ysenburg Eigentum an den Unterlagen durch Ersitzung erworben hätten. Dies steht in direktem Gegensatz zur vom Verfassungsgericht wiederholten allgemeinen Norm, dass staatlich gewidmete Unterlagen ihren Charakter nicht verlieren können.

Insgesamt handelt es sich bei der Stellungnahme des bevollmächtigten Leiters des Landesarchives um keine wirkliche Klageerwiderung.

Der Leiter des Landesarchives begnügt sich damit, die These von Prof. Günther zu wiederholen. Bei diesem handelt es sich nicht um einen neutralen Vertreter der Wissenschaft. Es handelt sich vielmehr um einen politischen Beamten der ersten Linie, der politische Interessen vertritt und seine Argumente nach politischer Zweckmäßigkeit auswählt. Dabei übergeht er gezielt alles, was hierzu nicht passt. Seine Ausführungen ergingen in voller Kenntnis der in dem Druck „Zehn standesherrliche Archive“

vorgelegten gegenteiligen Sachlage. Auf diese geht er so wenig ein, dass die Begriffe „Standesherr“ und „Staatsrecht“ bei ihm nicht auftauchen! Dabei handelt er in eigener Sache, da er als führender Beamter der Staatskanzlei ganz offensichtlich in Sachen Büdinger Archivgut federführend war.

Mit Archivrecht befasst war er nur in seiner Nebentätigkeit als Dozent für Archivrecht an der Marburger Archivschule, der er seinen Titel verdankt. Besondere Sachkenntnis in Fragen des für standesherrliche Archive geltenden Rechtes ist daraus nicht abzuleiten, da diese nur einen minimalen Teil des weiten Feldes des vor allem aktuelle Unterlagen betreffenden Archivrechtes ausmachen. In der Tat lassen denn auch seine Ausführungen nicht erkennen, dass er dieses Nebefeld beherrscht.

Dr. Graf hat jetzt in der Zeitschrift ARCHIVALIA ausführlich, dass „der angesehene Verwaltungsjurist Günther, geschätzter Archivrechtlicher und Dozent des Rezensenten an der Archivschule, sich vor einen Karren hat spannen lassen, dessen Richtung jeden Historiker und Archivar, dem es um Zugänglichkeit wichtiger historischer Quellen geht, befremden muss“.

Auf den in der Klageschrift substantiiert vorgelegten Sachverhalt geht die Klageerwiderung hieran anschließend ebenso wenig ein. Er wird schlicht ignoriert. Bestritten wird da gar nichts.

Es ist am Gericht, dies doch sehr ungewöhnliche Verhalten prozessrechtlich zu werten. Die Kläger begnügen sich mit der Frage, ob der durch Gesetz nun einmal zuständige Leiter des Landesarchives schlicht nicht zu Ausführungen bereit war, die er nicht vertreten kann.

Dass die Beklagte auch außerhalb dieses Verfahrens so ganz und gar keine Möglichkeiten zur Einwirkung hätte, ist wenig plausibel. Nach der nach wie vor geltenden Kunstschutzverordnung von 1920 sind Veräußerungen von Archivgut an ihre Zustimmung gebunden und hätte sie auch im Konkurs ein Vorkaufsrecht. Da muss sie bereits nach den Denkgesetzen auch Überprüfungsrechte haben.

Für einen Güteversuch sieht die Klägerin zwar keine Grundlage, ist aber dazu jederzeit bereit. Wie es sich mit dem faktischen Besitz der staatlichen Unterlagen verhält, ist ihr allerdings völlig unbekannt. Letzter bekannter Eigentümer der privaten Teile des Rentkammerarchives Büdingen war die „Kulturgut Fürst zu Ysenburg und Büdingen GbR“, die in Konkurs gegangen ist. Der „Erbprinz“, ihr Hauptgesellschafter, hat persönlichen Konkurs hinter sich. Der „Fürst“, der vor einem Jahrzehnt von der

seinerzeitigen Ministerin eingeschaltet wurde, war nie Erbe und hat mehrfach die EV abgegeben.

Niddatal, 09.06.2023

.....

(Christian Vogel)